



# Schulbezirkswechsel

Jede Grundschule und jedes sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum (mit Ausnahme der SBBZ mit Internat) hat einen Schulbezirk. Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Wenn in diesem Gebiet mehrere Schulen derselben Schulart bestehen, bestimmt der Schulträger die Schulbezirke.

Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen oder für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde und die eine allgemeine Schule besuchen (inklusive Bildungsangebot). Die Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen vom Schulbezirk auf Antrag der Erziehungsberechtigten zulassen oder auch anordnen. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf die geschäftsführenden Schulleiter übertragen.

(siehe Schulgesetz § 25 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 2)

## Gründe für einen Schulbezirkswechsel

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. die Betreuung des Kindes erfolgt im Bezirk der gewünschten Schule)
- sonstige Fälle, wenn wichtige pädagogische oder persönliche Gründe vorliegen (z.B. unzumutbare Wege- oder Verkehrssituationen)

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizulegen.

## Zuständigkeit

Die Eltern/Personensorgeberechtigten stellen den Antrag bei der Schule, in deren Schulbezirk das Kind wohnt. Der Antrag ist von allen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Gegebenenfalls wird der Antrag von der Schule an die zuständige Schule weitergeleitet. Die Bearbeitungszuständigkeit liegt beim Staatlichen Schulamt bzw. bei der Geschäftsführenden Schulleitung, in deren Schulbezirk der Antrag gestellt wird. Bei einem beantragten Wechsel an eine Schule außerhalb des Rems-Murr-Kreises ist das dortige Staatliche Schulamt zuständig für die Entscheidung (Genehmigung/Ablehnung).

## Grundsatz

Jede Entscheidung bzgl. eines Schulbezirkswechsels ist eine Einzelfallentscheidung.